

**Satzung des „Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Flugplatz  
Mendig“ und  
zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus  
vom 13.03.2009**

Aufgrund des § 142 Abs. 3 (Sanierungssatzung) und des § 171 d Abs. 1 (Stadtumbaugebiet) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2996) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig“ vom 19.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Förmliche Festlegung und Geltungsbereich (Inhalt, Abgrenzung)**

- (1) Zur Behebung von städtebaulichen Missständen im Bereich des Flugplatzes Mendig sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Das Gebiet umfasst die bebauten Bereiche des Flugplatzes Mendig und wird förmlich als Sanierungsgebiet und gleichzeitig als Stadtumbaugebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Sanierungs- und Stadtumbaugebiet Flugplatz Mendig“.
- (2) Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Satzung ist eine Begründung beigegeben.

**§ 2 Verfahren**

- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**§ 3 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.
- (2) Die Genehmigungspflichten des § 144 Abs. 1 und 2 BauGB finden vollständig Anwendung.

Die Genehmigung wird durch den „Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig“ erteilt. Ist jedoch eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung nach dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) im Einvernehmen mit dem „Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig“ erteilt.

